

Allgemeine Geschäftsbedingungen Neidhardt Rohstoff GmbH

Allgemeines

- Wir schließen Verträge nur auf Grund nachstehender Bedingungen ab. Sie gelten als Bestandteil jedes Geschäftes. Anders lautende Bedingungen verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir im Einzelfall nicht mehr ausdrücklich widersprechen. Von unseren Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.
- Wir sind berechtigt, direkt und indirekt erhaltene Daten über den Käufer unserer Leistungen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Memmingen, wenn der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- Sollte eine unserer Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben dennoch die übrigen Bedingungen erhalten.

Angebot . Bestellung . Auftragsbestätigung . Lieferung

- Unsere Angebote sind bis zur Annahme eines Auftrages immer freibleibend.
- Mündliche oder telefonische Bestellungen des Käufers sind für ihn verbindlich. Ein verbindlicher Kaufvertrag kommt erst mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Nebenabreden und Änderungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- Bei Restposten und sonstigen Einmal-Partien behalten wir uns vor, die tatsächlich gelieferten Mengen gegenüber der bestätigten Menge um bis zu 10% zu unter- oder überschreiten.
- Die von uns angegebenen Spezifikationen und Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt der richtigen, rechtzeitigen und ausreichenden Selbstbelieferung. Geraten wir in Lieferverzug, kann der Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen von dem Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen des Verzugs sind der Höhe nach begrenzt auf 1% für jede volle Kalenderwoche der Verspätung, höchstens jedoch 5% jeweils vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weiter gehende Ansprüche des Käufers auf Schadensersatzansprüche jeder Art, insbesondere wegen entgangenem Gewinn, sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn wir gegen wesentliche Pflichten des Vertrages schuldhaft und nachweislich verstoßen haben. In diesen Fällen haften wir dem Grunde nach bei jeder schuldhaften und nachgewiesenen Pflichtverletzung, wobei die Haftung der Höhe nach beschränkt ist auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für uns vorhersehbaren Schadens.
- Unsere Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers, auch bei kraftfreier Lieferung. Unterhält der Käufer ein Konsignationslager, so trägt er die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der bei ihm lagernden und uns gehörenden Ware.
- Der Empfänger der Ware hat eintreffende Waren unverzüglich auf etwaige Transportschäden hin zu untersuchen. Solche Schäden müssen in Gegenwart des Überbringers auf den Lieferpapieren schriftlich festgehalten und vom Überbringer unterschrieben werden. Bei Lieferungen per Bahnfracht oder Bahnexpress ist eine Tabendaufnahme zu veranlassen.

Materialbeschaffenheit

- Kaufen wir Ware ein, so wird das Material sauber, sortenrein und fremdkörper-frei und entsprechend der vereinbarten Spezifikation bereitgestellt.
- Sollte die Ware ganz oder in Teilen nicht der Spezifikation bzw. den Anforderungen des Verarbeiters entsprechen, so behalten wir uns das Recht der Zurückweisung der gesamten Lieferung oder der zu beanstandenden Teile vor. Die entstehenden Kosten für Hin- und Rücktransport, ggf. Lagerung, Entsorgung und sonstige durch die mangelhafte Ware verursachte Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Es wird eine verlängerte Reklamationsfrist bis zur Verarbeitung des Materials vereinbart, für den Fall, dass verdeckte Mängel erst zu diesem Zeitpunkt erkennbar werden. Mängel werden dem Lieferanten umgehend nach Feststellung schriftlich angezeigt und ggf. durch repräsentative Materialproben oder die Vorlage von Untersuchungsergebnissen dokumentiert.

Gewichtsfeststellung

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des auf einer geeichten Waage ermittelten Netto-Warengewichts. Werden vom Lieferanten keine Wiegedokumente vorgelegt, so gilt das bestätigte Eingangsgewicht des Verarbeiters. Schäden, die durch Nichteinhaltung der zugesicherten Liefermenge entstehen, trägt der Lieferant.

Muster

Ist die Ware nach .Muster. verkauft worden, so dient das Muster nur als Anschauungsstück, um den ungefähren Charakter der Ware im Großen zu zeigen. Für sonstige Eigenschaften der Ware haftet der Verkäufer nur, wenn diese Eigenschaften ausdrücklich zugesichert worden sind. Unsere Haftung aus Ansprüchen auf Gewährleistung oder auf Schadensersatz ist beschränkt auf den Kaufpreis der Ware, hinsichtlich welcher Ansprüche erhoben werden.

Abnahmeverzug

Bei Abnahmeverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, von dem Vertrag nach erfolglosem Ablauf einer Frist von 10 Tagen zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, so beträgt dieser 15% des Verkaufspreises.

Eingangsprüfung . Mangel . Gewährleistung

- Der Käufer muss die Ware innerhalb von 7 Tagen nach Wareneingang oder Übergang der Verfügungsgewalt an ihn überprüfen, erforderlichenfalls durch Stichproben. Erkennbare Mängel sind innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung, verborgene Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung, spätestens aber 60 Tage nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Der Käufer muss uns Gelegenheit geben, einen Mangel zu prüfen und zu besichtigen, auf Wunsch an Ort und Stelle. Sollte dies verweigert werden, so gilt die Ware als beanstandungsfrei angenommen.
- Bei Mahlgut und Regranulat aus Kunststoff stellen geringe Verunreinigungen sowie leichte Abweichungen und Schwankungen des Farbtons keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Beanstandung.
- Soweit wir gebrauchte Kunststoffe im Lohn oder auf eigene Rechnung aufbereitet und anschließend geliefert haben, haften wir lediglich für eine fachgerechte Wiederaufbereitung. Wir haften darüber hinaus aber nicht für Mängel aller Art der gelieferten Ware, es sei denn, wir hatten zuvor bestimmte Eigenschaften schriftlich und verbindlich zugesichert.
- Eine beanstandete Ware darf ohne unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung nicht zurückgesandt werden.
- Für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist sind wir verpflichtet, bei begründeten Mängelrügen oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften nach unserer Wahl entweder nachzubessern, eine angemessene Minderung einzuräumen oder die betreffende Ware gegen Gutschrift zurückzunehmen. Wir sind jedoch davon befreit, Ersatzware liefern zu müssen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz . gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere wegen mangelhafter Lieferung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, positiver Vertragsverletzung und schuldhafter Handlung) . stehen dem Käufer nicht zu. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei fehlenden zugesicherten Eigenschaften sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ebenso gilt der Haftungsausschluss nicht, wenn wir wesentliche Vertragspflichten schuldhaft und nachweisbar verletzt haben. In diesem Fall haften wir bei schuldhaften Pflichtverletzungen der Höhe nach aber begrenzt auf den Ersatz des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für uns vorhersehbaren Schadens.

Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, im Eigentum des Verkäufers.
- Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziffer 5. auf den Verkäufer auch tatsächlich übergehen:
- Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern enden mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.
- Der Käufer tritt hiermit die Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware . einschließlich etwaiger Saldoforderungen . an den Verkäufer ab. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung des Verkäufers sofort fällig und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Faktor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an den Verkäufer weiter. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
- Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall kann der Verkäufer dem Käufer den Forderungszug durch sich oder beauftragte Dritte androhen. Nach Fristablauf ist der Verkäufer vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Käufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
- Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten dessen sämtliche Forderungen um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- Nimmt der Verkäufer aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenomlenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
- Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
- Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.